

50.03.0001

10.06.2011

Tel.. 5062

Fax: 7916

Sozialamt
Jobcenter Münster

Rundverfügung Nr. 4/2011**Leistungen für Bildung von Schülerinnen und Schülern von allgemein- oder berufsbildenden Schulen sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an Kinder und Jugendliche****Inhalt**

- I. Allgemeines**
- II. Anspruchsberechtigter Personenkreis**
- III. Zuständigkeiten**
- IV. Antragstellung**
- V. Einzelne Bedarfe**
- VI. Übergangsregelung zur Erbringung der Leistungen**
- VII. Abrechnung mit Leistungsanbietern**
- VIII. In-Kraft-Treten**

I. Allgemeines

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII sowie die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) mit Rückwirkung zum 01.01.2011 beschlossen.

Bestandteil des Gesetzes bzw. der Gesetzesänderung sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe. (Aus dem BKGG ergibt sich der Anspruch für diejenigen Kinder, für die Kinderzuschlag oder Wohngeld gewährt wird).

Folgende eigenständige Bedarfe nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII sowie § 6 b BKGG in Verbindung mit § 28 SGB II werden anerkannt:

- 1) Eintägige Schulausflüge
- 2) Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Bedarfe nach Nr. 1 und 2 gelten entsprechend auch für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen

- 3) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- 4) erforderliche Aufwendungen für Schülerbeförderung
- 5) zusätzliche Lernförderung
- 6) Mittagessen in den Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege
- 7) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:
 - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
 - die Teilnahme an Freizeiten

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Ein Leistungsanspruch besteht für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- die laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG beziehen

und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

Nach dem BKGG haben Personen einen Anspruch für ein Kind, für das sie Kindergeld bekommen und

- mit dem sie in einem Haushalt leben und für ein Kind Kinderzuschlag erhalten oder
- mit dem sie gemeinsam Mitglieder eines Haushaltes sind, für den Wohngeld gewährt wird.

Die Begrenzung des Alters bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei Schülerinnen und Schülern wird unter Übernahme der in den bisherigen §§ 24a SGB II und 28a SGB XII gebrauchten Abgrenzung definiert und trägt der Erwartung Rechnung, dass die schulische Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte.

Die Ausbildungsvergütung ist die monatliche Bezahlung eines Auszubildenden im Rahmen der dualen Berufsausbildung.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule), Integrierte Gesamtschulen, Förderschule oder Sonderschule, Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.

Berufsbildende Schulen sind:

Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr), Berufsaufbauschule, Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung), Fachoberschule, Fachgymnasium/im beruflichen Gymnasium, Berufsoberschule, Fachschule, Fachakademien (einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens)

Für den Personenkreis nach den SGB II und SGB XII lösen die o.g. Bedarfe Hilfebedürftigkeit aus. Das heißt, auch Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Kinder und Jugendliche, deren notwendiger Lebensunterhalt ansonsten aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, haben einen Leistungsanspruch, wenn die eigenen Mittel nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe ausreichen (Bedarfsberechnung).

III. Zuständigkeiten

1) Zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII ist die Stadt Münster:

- die Aufgabenerledigung für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II erfolgt im Jobcenter Münster mit Ausnahme der Abrechnung der Gutscheine für die Leistungen gem. § 28 Absätze 5 bis 7 SGB II. Diese Aufgabe wird auf die Stadt Münster übertragen und erfolgt im Sozialamt.

- für Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII und dem § 2 AsylbLG erfolgt die gesamte Aufgabenwahrnehmung im Sozialamt.

2) Für Leistungsberechtigte nach dem BKGG führen die Länder die Aufgabe als eigene Angelegenheit aus. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung ist angekündigt, aber noch nicht umgesetzt.

Das Land hat aber die Kommunen gebeten, bereits im Vorgriff auf die angekündigte Aufgabenübertragung tätig zu werden. Die Stadt Münster verfährt entsprechend und setzt die gesetzlichen Vorgaben für Leistungsberechtigte nach dem BKGG im Sozialamt um.

IV. Antragstellung

Mit Ausnahme der Leistung zu Nr. 3 (persönlicher Schulbedarf) ist grundsätzlich ein Antrag erforderlich. Dies erfordert nicht, dass ein schriftlicher Antrag gestellt werden muss; eine mündliche Erklärung, dass ein entsprechender Bedarf besteht, ist ausreichend. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll jedoch das vorbereitete Formular genutzt werden. (*Textauswahl Antrag*). Bei mehreren berechtigten Kindern im Haushalt ist je Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.

Bei Leistungsberechtigten nach dem BKGG sind alle Leistungen schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Die Antragstellung wirkt auf den Ersten des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wird. (Ausnahme → Übergangsregelung)

V. Einzelne Bedarfe

zu 1) Eintägige Schulausflüge

Bei Schülerinnen und Schülern, die an eintägigen Schulausflügen teilnehmen, werden Aufwendungen dafür in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Aufwendungen in diesem Sinne sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind.

Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch die Kosten für mehr als einen Ausflug im Schuljahr übernommen.

Eine schriftliche Bestätigung der Schule mit folgenden Angaben ist erforderlich:

- Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin,
 - Datum des Ausfluges
 - Höhe der Kosten und
 - Kontoverbindung der Schule bzw. des Lehrers / der Lehrerin
- *Nach Vorlage der Bescheinigung der Schule und Nachweis über die Höhe der Kosten erfolgt eine Direktzahlung an die Schule*
 - *Taschengelder für zusätzliche Ausgaben müssen aus dem Regelbedarf bestritten werden.*

In Einzelfällen (z.B. kurzfristig angesetzten Ausflügen) kann auch eine Erstattung an die Berechtigten nach dem Ausflug stattfinden. Voraussetzung ist jedoch die Vorlage einer formlosen Bescheinigung der Kita/Schule, dass die Kosten bereits vorgeleistet wurden.

Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Der Begriff der Kindertageseinrichtungen ist weit auszulegen. Er umfasst die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und damit Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

zu 2) Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmung

Unter den Begriff der Klassenfahrt fällt jede mehrtägige Schulfahrt, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt, dazu gehören auch:

Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt, internationale Begegnungen, religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung

Die Kosten für eine entsprechend den Wanderrichtlinien¹¹ von der Schulleitung genehmigte mehrtägige Klassenfahrt sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Dabei darf die von der Schulkonferenz festgelegte Kostenobergrenze nicht überschritten werden.

Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch die Kosten für mehr als eine mehrtägige Klassenfahrt im Schuljahr übernommen.

Einmalige Bedarfe, ohne die eine Teilnahme nicht möglich ist, sind in besonders begründeten Einzelfällen im zwingend notwendigen Umfang zu übernehmen (beispielsweise Bekleidung bei einer Skifahrt), soweit sie nicht anderweitig (z. B. vom Förderverein) oder leihweise zur Verfügung gestellt werden können.

Notwendige behinderungsbedingte Aufwendungen sind ggfs. im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu übernehmen.

Zu beachten ist, dass einige Schulen Zuschüsse gewähren.

Eine schriftliche Bestätigung der Schule mit folgenden Angaben ist erforderlich:

- Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin,
- Zeitraum der Klassenfahrt,
- Bestätigung, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt,
- Höhe der Kosten und
- Kontoverbindung der Schule bzw. des Lehrers / der Lehrerin
 - *Nach Vorlage der Bescheinigung der Schule und Nachweis über die Höhe der Kosten erfolgt eine Direktzahlung an die Schule.*

¹¹ Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten des Landes Nordrhein-Westfalen (Wanderrichtlinien -WRL -) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.03.1997, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20.07.2004)

- *Taschengelder für zusätzliche Ausgaben müssen aus dem Regelbedarf bestritten werden.*

Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

zu 3) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch im Regelfall nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Für leistungsberechtigte Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der Schulbesuch wegen der bestehenden Schulpflicht unterstellt.

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert. Für den Monat, in dem der erste Schultag liegt beträgt der Bedarf 70,00 €, für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt 30,00 €.

Im Vergleich zum SGB XII sieht das SGB II den 01.08. bzw. 01.02. als Zahlungstermin ausdrücklich vor. Um unterschiedliche Bewilligungszeiträume in verschiedenen Rechtskreisen zu vermeiden, wird der **Auszahlungstermin** generell auf den **01.08. bzw. 01.02** festgesetzt.

- *Die Auszahlung erfolgt automatisch über die DV.*

zu 4) Schülerbeförderung

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht.

Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. **Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden.**

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (§ 97 Schulgesetz NRW) würden für folgende Personen Fahrkosten übernommen werden:

(maßgeblich ist die Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendigen Schule)

Schüler der Klassen 1 – 4	Strecke > 2 Kilometer
Schüler der Klassen 5 – 9 (10=G9)	Strecke > 3,5 Kilometer
Schüler der Klassen 10 – 12 (10 -13)	Strecke > 5 Kilometer

Ab 1.2.2011 gibt es in Münster eine Schülerfahrkarte (goCard), die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist und auch für private Zwecke genutzt werden kann.

Für berechnete Personen nach der Schülerfahrkostenverordnung betragen die Kosten für die goCard:

- für volljährige Schülerinnen und Schüler 9,90 €
- für das erste minderj. Kind 9,90 €
- für das zweite minderj. Kind 5,00 €
- für jedes weitere Kind einer Familie sowie leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern nach dem SGB XII ist die Fahrkarte kostenlos.

Für Münster-Pass-Inhaber (somit Leistungsberechtigte nach dem SGB II) reduzieren sich die o.g. Beträge zur Hälfte.

Ein Leistungsanspruch ist davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 14,00 € (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 € (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) berücksichtigt.

Für volljährige leistungsberechtigte Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt, hat der Gesetzgeber noch keine regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ermittelt.

Bis dahin wird für diesen Personenkreis für den Bereich Verkehr ebenfalls ein Betrag von 12,62 € berücksichtigt.

Diese Beträge sind auf die zu übernehmenden Kosten der Schülermonatsfahrkarte anzurechnen, da diese Karte auch für den privaten Mobilitätsbedarf nutzbar ist.

Da die Kosten für die Schülerfahrkarte durch die Regelbedarfsanteile gedeckt sind, kommt eine Leistungsgewährung für Schülerfahrkosten beim Besuch örtlicher Schulen voraussichtlich nicht in Betracht.

Lediglich in den Fällen, in denen die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges außerhalb von Münster liegt, kann eine Leistungsgewährung in Einzelfällen erforderlich sein. In diesen Fällen

- *erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise über den Schulbesuch und Höhe der anfallenden Kosten die Leistungsgewährung als Geldleistung an den Leistungsberechtigten*

zu 5) Lernförderung

Außerschulische angemessene Lernförderung (Nachhilfe) als anzuerkennender Bedarf ist in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich, um kurzfristig vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, lediglich ergänzen.

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Dazu gehören z.B. individuelle Lernpläne oder Förderkurse. Angebote von Fördervereinen gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Die Lernförderung ist erforderlich, wenn das wesentliche Lernziel, die Versetzung in die nächste Klassenstufe, nicht erreicht wird. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung oder Verbesserung des Notendurchschnitts stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Die Lernförderung ist geeignet, wenn die Gefährdung der Versetzung auf vorübergehende, behebbare Lernschwächen beruht.

Sie ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder anhaltendem Fehlverhalten und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht geeignet.

Angemessen ist Lernförderung, wenn die Lernschwäche durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden kann und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen.

Unter übliche Methoden der Nachhilfe sind die Angebote zu verstehen, die durch geeignete Schüler höherer Jahrgänge, Studierende des jeweiligen Fachbereiches, aktive oder pensionierte Lehrer, der Lernwerkstatt des Schulamtes sowie gewerbliche Institutionen angeboten werden.

Stehen kostenfreie Angebote an den Schulen nicht zur Verfügung, soll die Nachhilfe vorrangig durch die Lernwerkstatt des Schulamtes in Kooperation mit der Schule durchgeführt werden.

Dabei werden Kosten (Obergrenze) in Höhe von 20,00 € für eine Lerneinheit (45 Minuten/Einzelunterricht) anerkannt.

Kann die Schule ein entsprechendes Angebot (z.B. Lerngruppe) organisieren, werden folgende Kosten als Obergrenze je Lerneinheit anerkannt:

- Anbieter Schüler 12,50 €
- Anbieter Studierende, Lehrer 20,00 €

Reicht das Angebot vorrangiger Anbieter (Lernwerkstatt, Lerngruppe der Schule) nicht aus, können die Kosten für einen gewerblichen Anbieter in Höhe von max. 20,00 € je Lerneinheit übernommen werden.

Umfang und Zeitraum des Bedarfes ergeben sich aus der Bestätigung der Schule. In der Regel ist von einem Zeitraum von max. 6 Monaten auszugehen, da eine Prognose der Versetzungsgefährdung in der Regel erst nach dem Halbjahreszeugnis möglich sein wird. In begründeten Einzelfällen ist Lernförderung auch für einen längeren Zeitraum zu gewähren.

- *Im Rahmen der Antragstellung ist ein Nachweis über die Erforderlichkeit der Lernförderung zu verlangen (Textauswahl: Bestätigung der Schule)*
- *Die Leistungsgewährung erfolgt durch Gutschein auf Grundlage der Bestätigung der Schule*

Hinweis zu Buchstabe C des Antrages auf Leistungen:

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35 a SGB VIII von Amt 51 erhalten, kommt zusätzliche Lernförderung in der Regel nicht in Betracht. Bei diesem Personenkreis besteht ein behinderungsbedingter Bedarf, der durch eine Lerntherapie ausgeglichen werden soll.

Soweit in diesen Fällen zusätzliche Lernförderung beantragt wird, ist mit Amt 51 abzustimmen, inwieweit dieser Bedarf durch die Leistungen nach § 35 a SGB VIII gedeckt ist.

zu 6) Mittagessen in den Schulen, Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege

Es wird ein Mehrbedarf für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, anerkannt. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Anerkannt werden die tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung einer häuslichen Ersparnis von 1,00 € pro Mahlzeit. (§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)

Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Bis zum 31.12.2013 werden die Mehraufwendungen auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler anerkannt, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Hort) einnehmen.

In Münster organisiert das Amt 51 das Mittagessen in den Schulen und Kindertagesstätten und rechnet mit den einzelnen Leistungsanbietern ab.

Der Eigenanteil ist vom Leistungsberechtigten eigenverantwortlich an den Anbieter zu zahlen.

Im Rahmen der Antragstellung ist darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte sein Einverständnis zur Weiterleitung des Gutscheines an das Amt 51 erklärt. Nur so ist sichergestellt, dass eine zeitnahe Abrechnung des Mittagessens von dort erfolgen kann.

- *Die Leistungsgewährung erfolgt durch Gutschein und ist für die Dauer der Leistungsbewilligung SGB II und Kinderzuschlag (max. 6 Monate), SGB XII und Wohngeld (max. 12 Monate) zu befristen.*
- *Im Fall des Verlustes wird der Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde*

zu 7) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Leistungen zur Deckung der Bedarfe dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen.

Der anerkannte Bedarf umfasst in Höhe von monatlich 10 Euro die Aufwendungen, die durch Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen.

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des „Mitmachens“ pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte. Nicht dazu gehören Kinoveranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.

Fahrtkosten zu den einzelnen Aktivitäten gehören nicht zum Leistungsumfang. Sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Der Begriff der Freizeit ist weit auszulegen.

Er umfasst betreute Tagesveranstaltungen, Lager und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe und sonstigen Trägern von Freizeit – und Ferienbetreuungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass dabei altersgruppenspezifische Methoden und Inhalte zum Tragen kommen, bei denen es um Spiel und Spaß und um soziales Lernen in der Gemeinschaft geht.

- *Soweit der Verein oder die Institution, die die Teilhabe anbietet, bereits bekannt ist (Datenbank Leistungsanbieter), wird die Leistung bewilligt. Andernfalls ist jeweils ein Vordruck „Anbietererklärung“ und „Einwilligungserklärung zur Aufnahme in die Datenbank“ auszuhändigen. Nach Rückgabe entscheidet die Fachstelle BuT über die Eignung des Anbieters und informiert die Sachbearbeitung.*
- *Die Leistungsgewährung erfolgt durch Gutschein und ist für die Dauer der Leistungsbewilligung SGB II und Kinderzuschlag (max. 6 Monate), SGB XII und Wohngeld (max. 12 Monate) zu befristen. Es ist der Gesamtbetrag der Leistung anzugeben. Damit besteht die Dispositionsmöglichkeit auch größere Beträge „anzusparen“.*
- *Im Fall des Verlustes wird der Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.*
- *In begründeten Einzelfällen (z.B. Jahresbeitrag für den Sportverein wurde bereits Anfang des Jahres bezahlt) kann an Stelle des Gutscheines eine Geldzahlung an den Leistungsberechtigten erfolgen*

VI. Übergangsregelung zur Erbringung der Leistungen

1) Gemäß der §§ 77 SGB II und 131 SGB XII gelten für die Erbringung der Leistungen folgende Übergangsregelungen:

Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 werden wie nachfolgend gewährt, wenn der Antrag dafür bis zum 30.06.2011 gestellt wird:

- Kosten für Schulausflüge, Ausflüge der Kindertagesstätte und Lernförderung werden an den Anbieter gezahlt, wenn der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind, ansonsten erfolgt eine Erstattung an die leistungsberechtigte Person.

Nachweise über die Teilnahme an den Ausflügen sowie über die Notwendigkeit der Lernförderung sind vorzulegen

- nachgewiesene Kosten der Schülerbeförderung werden dem Leistungsberechtigten erstattet (wegen der Regelung zur goCard nur in Einzelfällen erforderlich)
- **nachgewiesene** Mehraufwendungen (über den Eigenanteil hinausgehend) für Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege werden für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 pauschal mit monatlich 26,00 € an den Leistungsberechtigten erstattet. Für die Monate April und Mai werden die tatsächlichen Kosten abzgl. des Eigenanteiles berücksichtigt.
- entstandene Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe werden pauschal mit monatlich 10,00 € an den Leistungsberechtigten gezahlt

2) Für den Bereich des BKGG gilt hinsichtlich des rückwirkenden Leistungszeitraumes gem. §§ 5 Abs. 1, 20 Abs. 8 BKGG folgende Regelung:

Die Leistungsgewährung erfolgt vom Beginn des Monats an, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) vorliegen. Die Rückwirkung gilt auch für Anträge, die nach dem 31.05.2011 gestellt werden, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2011.

Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 werden abweichend im o.g. Umfang gewährt; ansonsten nur nach den allgemeinen Regelungen.

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten werden für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 durch Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht.

VII. Abrechnung mit den Leistungsanbietern

Die Abrechnung der Gutscheine mit den Leistungsanbietern erfolgt durch die Rechnungsstelle des Sozialamtes.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die Rundverfügung 2/ 2009 - Zusätzliche Leistung für die Schule- wird aufgehoben.
Die Rundverfügung 1/2009 - Erstausrüstung für Wohnung, Bekleidung, Geburt, Klassenfahrten - wird bzgl. der Regelungen zu den mehrtägigen Klassenfahrten aufgehoben

Hinweis: Die Verfügung ist am 30.03.2011 in Kraft getreten; geändert mit Wirkung vom 10.06.2011.

Im Auftrag

gez.

Michael Willamowski